

# Information

## Asbest in Bestandsbauten: So müssen Unternehmen vorgehen

Um Unternehmen bei der Umsetzung der neuen Gefahrstoffverordnung zu unterstützen, hat die BG BAU das erforderliche Vorgehen in einem [Leitfaden „Asbest beim Bauen im Bestand“](#) zusammengefasst.

### Die wesentlichen Vorgaben in Kürze:

- Der Bauherr ist verpflichtet, dem ausführenden Unternehmen alle ihm vorliegenden Informationen über vorhandene oder zu vermutende Gefahrstoffe zur Verfügung zu stellen, insbesondere muss er über das Baujahr beziehungsweise den Baubeginn informieren.
- Die Informationen des Bauherrn über Baujahr beziehungsweise Baubeginn sind Grundlage für die **Gefährdungsbeurteilung** durch das ausführende Unternehmen. Bei Tätigkeiten in Gebäuden mit Baubeginn vor Oktober 1993 muss vermutet werden, dass asbesthaltige Materialien vorhanden sein können.
- Die Asbestvermutung kann durch eine historische oder technische **Erkundung** widerlegt werden. Für die historische Erkundung werden Unterlagen zum Gebäude herangezogen. Die technische Erkundung umfasst die Beprobung und Analyse der Baumaterialien auf mögliche Schadstoffbelastungen. Die entstehenden Kosten gelten als besondere Leistung.
- Kann die Asbestvermutung nicht widerlegt werden, sind bei den Tätigkeiten asbestspezifische Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Dabei ist zunächst festzustellen, welchem Risikobereich die Tätigkeiten zuzuordnen sind. Hilfestellung liefert die Technische Regel für Gefahrstoffe [TRGS 519 „Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“](#) sowie eine [Überleitungshilfe](#) zur Anwendung der TRGS 519 bis zur Anpassung der TRGS an das Risikokonzept der Gefahrstoffverordnung.
- Die Arbeitsverfahren müssen so gestaltet werden, dass eine Freisetzung von Asbestfasern verhindert oder zumindest minimiert wird. Daher sollten die Tätigkeiten nach Möglichkeit mit **emissionsarmen Arbeitsverfahren** nach [DGUV Information 201-012 „Emissionsarme Verfahren nach TRGS 519 für Tätigkeiten an asbesthaltigen Materialien“](#) erfolgen.
- Steht für die Durchführung kein emissionsarmes Verfahren zur Verfügung, müssen allgemeine **Maßnahmen zur Staubminimierung** umgesetzt werden. Dazu gehören unter anderem der Einsatz von absaugenden Maschinen, Bauentstaubern und Luftreinigern sowie Abschottungsmaßnahmen und das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung.
- Für Tätigkeiten mit Asbest sind besondere **Qualifikationen** erforderlich. So müssen die Arbeiten etwa von einer sachkundigen Person beaufsichtigt werden. Die Sachkunde wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einem behördlich anerkannten Lehrgang erworben. Ausführen dürfen Tätigkeiten mit Asbest nur fachkundige Beschäftigte, die über „Grundkenntnisse Asbest“ verfügen.
- Vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeiten muss eine **Unterweisung** der Beschäftigten anhand der schriftlichen Betriebsanweisung durchgeführt werden.
- Tätigkeiten mit Asbest müssen bei der zuständigen Arbeitsschutzbehörde angezeigt werden. Zudem muss eine Kopie der Anzeige an den zuständigen Unfallversicherungsträger übermittelt werden.

- Arbeitgeber sind verpflichtet, bei Tätigkeiten mit Asbest für alle betroffenen Beschäftigten eine **arbeitsmedizinische Vorsorge** (Pflichtvorsorge) zu veranlassen.
- Beschäftigte, die mit asbeststaubgefährdenden Tätigkeiten betraut sind, müssen bei der **Gesundheitsvorsorge (GVS)** gemeldet werden. Zudem müssen die Daten der Beschäftigten sowie die Höhe und Dauer der Tätigkeiten im **Expositionsverzeichnis** des Arbeitgebers erfasst werden.

Weitere Informationen unter [www.bgbau.de/asbest](http://www.bgbau.de/asbest)

### **Hintergrund – die BG BAU**

Die BG BAU ist eine der großen Berufsgenossenschaften in Deutschland. Als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für die Bauwirtschaft und für baunahe Dienstleistungen betreut die BG BAU mehr als drei Millionen Versicherte, rund 592.000 gewerbsmäßige Unternehmen und ca. 60.000 private Bauvorhaben. Im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags fördert die BG BAU Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zu vermeiden. Kommt es dennoch zu Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, bietet die BG BAU umfassende medizinische Betreuung und Rehabilitation mit allen geeigneten Mitteln. Zudem sorgt sie für die Wiedereingliederung der Betroffenen in das berufliche und soziale Leben und leistet finanzielle Entschädigung. Weitere Informationen unter [www.bgbau.de](http://www.bgbau.de).

### **Social Media und Newsletter**

Folgen Sie uns auch via Social Media bei [Facebook](#), [Instagram](#), [YouTube](#), [LinkedIn](#), [TikTok](#) und [Bluesky](#). Mit dem Newsletter der BG BAU erhalten Sie alle wichtigen Meldungen und aktuelle Informationen zum Thema Arbeitsschutz per E-Mail. [Jetzt abonnieren!](#)

### **Pressekontakt**

Birte Hagedorn, E-Mail: [presse@bgbau.de](mailto:presse@bgbau.de), Telefon: 030 85781-681  
Katrin Lemcke-Kamrath, E-Mail: [presse@bgbau.de](mailto:presse@bgbau.de), Telefon: 030 85781-461